

## **Satzung**

### **Berufsförderungswerk des Dachdeckerhandwerks Niedersachsen-Bremen e.V.**

-Gemeinnützige Körperschaft-

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: Berufsförderungswerk des Dachdeckerhandwerks Niedersachsen-Bremen e.V.  
Der Verein hat seinen Sitz in St. Andreasberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

#### **§ 2 Aufgaben**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Gegenstand und Zweck des Vereins ist, die Durchführung von fachlichen Schulungsmaßnahmen für die Weiterbildung der im Dachdeckerhandwerk tätigen Meister, Gesellen und Lehrlinge, sowie die ideellen und materiellen Maßnahmen dieser Vorhaben zu fördern. Träger der Schulungsmaßnahmen ist das Ausbildungszentrum des Dachdeckerhandwerks Niedersachsen, Bremen und Sachsen-Anhalt e.V. in Verbindung mit dem Berufsförderungswerk des Dachdeckerhandwerks Niedersachsen, Bremen und Sachsen-Anhalt e.V. oder andere Organisationen des Dachdeckerhandwerks.

Die eingehenden Mittel sind dem Ausbildungszentrum des Dachdeckerhandwerks Niedersachsen, Bremen und Sachsen-Anhalt e.V. zur Realisierung von Schulungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Abs. (2) der Satzung zuzuführen.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Berufsförderungswerkes können werden:

**1.**

Die berufsständischen Organisationen des Dachdeckerhandwerks und deren Einzelmitglieder

**2.**

Verbände und Organisationen der Zulieferindustrie des Dachdeckerhandwerks, des Baustoffgroßhandels, der Bauwirtschaft angehörenden Verbände, kommunale und staatliche Behörden.

**3.**

Jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechtes.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen und wird vom Vorstand entschieden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmebescheids.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung muß mindestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch Einschreibebrief erfolgen.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung und den Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt oder länger als ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand ist.

Gegen den Beschluß des Vorstandes ist innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der Mitteilung über den Ausschluß die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Beiträge**

Der Mindestbeitrag wird für ein oder mehrere Jahre gültig durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die weiteren Beiträge werden jeweils durch die Organe des Vereins festgelegt.

#### **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, in allen Angelegenheiten des Vereins grundsätzliche Entscheidungen herbeizuführen, insbesondere Beschlüsse zu fassen über die finanziellen Zuwendungen im Sinne des Vereinszweckes und Anregungen zu geben, die für die Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind.

Der Mitgliederversammlung obliegt außer den ihr durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten besonders

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme des Jahresberichts
3. die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
4. die Festsetzung von Mindestbeiträgen
5. die Beschlußfassung über Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigentum, Aufnahme von Darlehen.

In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ihre Einberufung hat mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Im Bedarfsfalle kann, oder wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich verlangen, muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

#### **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und kann bis zu dreizehn Mitgliedern erweitert werden, und zwar aus Mitgliedern nach § 3 von  
3 bis 7 Mitgliedern nach Abs. (1)  
2 bis 6 Mitgliedern nach Abs. (2) und (3)

Den Vorsitz haben alternierend die Landesinnungsmeister der Landesinnungsverbände des Dachdeckerhandwerks Niedersachsen, Bremen und Sachsen-Anhalt oder deren Stellvertreter inne; der stellvertretende Vorsitzende soll möglichst der Zulieferindustrie angehören.

Gesetzliche Vertreter des Vereins (nach § 26 BGB) sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sind zusammen mit dem Geschäftsführer vertretungsberechtigt.

Alle Mitglieder des Vorstandes sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Form der Wahl.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt und setzt seine Tätigkeit bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes fort.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder nach ergangener schriftlicher Einladung anwesend sind. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

#### **§ 8 Geschäftsordnung**

Der Verein errichtet an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die jeweils vom Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft der Landesinnungsverbände des Dachdeckerhandwerks Niedersachsen, Bremen und Sachsen-Anhalt geleitet wird.

Er hat in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer des Vereins deren laufende Geschäfte nach näherer Anweisung des Vorstandes zu führen und ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Erledigung der anfallenden Arbeiten verantwortlich.

Bekanntmachungen des Vereins sind in der Fachzeitschrift "Deutsches Dachdecker-Handwerk" zu veröffentlichen.

Bei Streitigkeiten sind die für den Sitz des Vereins maßgebenden Gerichte zuständig.

#### **§ 9 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für die Lösung von besonderen Aufgaben Ausschüsse bilden, die jeweils für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes bestehen.

Die Ausschüsse erhalten die Geschäftsordnung und Weisung vom Vorstand. Sie beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit bei einer Anwesenheit von mehr als der Hälfte der bestellten Ausschußmitglieder.

#### **§ 10 Verwendung der Mittel**

Die dem Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Stiftungen oder sonstigen Zuwendungen zufließenden Mittel werden, soweit diese nicht für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins benötigt werden, der Zweckbestimmung zugeführt. Die Geschäftsführung des Vereins hat den Voraussetzungen, die die Abgabenordnung 1977 für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit aufgestellt, zu entsprechen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 11 Rechnungswesen**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand hat über die Einhaltung des Haushaltsplanes, die Kassenführung und sämtliche Verwaltungsarbeiten verantwortlich zu wachen.

Für die Prüfung der Kassenführung ist ein Rechnungsprüfungsausschuß zu bestellen. Der Rechnungsprüfungsausschuß kann aus den gewählten Rechnungsprüfungsausschüssen der Landesinnungsverbände des Dachdeckerhandwerks Niedersachsen, Bremen und Sachsen-Anhalt bestehen.

Die Wahl erfolgt für die Zeit der Amtsdauer des Vorstandes und wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit vorgenommen.

Die Kassenführung ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern vorzunehmen.

## **§ 12 Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins**

### **1.**

Anträge auf Satzungsänderung müssen beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung im Wortlaut bekanntzugeben.

Beschlüsse auf Abänderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **2.**

Die Auflösung des Vereins kann durch eine außerordentliche und nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, die mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich anberaumt wird, unter Mitteilung des Versammlungsgrundes entschieden werden.

Die Auflösung des Vereins ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

Die Mitgliederversammlung kann über den Antrag auf Auflösung des Vereins nur beschließen, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist diese Zahl bei der angesetzten Versammlung nicht erreicht, so hat der Vorsitzende innerhalb von 14 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließen kann.

Der Beschluß der Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Antrag auf Auflösung ist den zuständigen Finanzbehörden unverzüglich anzuzeigen.

Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung berufene Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die berufliche Weiterbildung der Handwerksjugend oder der Stadt. St. Andreasberg für schulische Zwecke zu.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung der Finanzbehörden ausgeführt werden.

Der Förderverein für die Schulung im Dachdeckerhandwerk e.V. wurde am 10.01.1964 beim Amtsgericht Hannover eingetragen. Dieser Verein trägt jetzt den Namen "Berufsförderungswerk des Dachdeckerhandwerks Niedersachsen-Bremen e.V." und hat seinen Sitz in St. Andreasberg.